

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Einführung der Position „Vertrauensanwältin“¹

verabschiedet auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 22.09.2023

Aufgrund des § 73 Abs. 1 S. 3 BRAO in der Fassung vom 01.08.1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 1254), hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg in seiner Sitzung am 22.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieser Satzung ist das Anbieten einer Anlaufstelle für in wirtschaftliche, persönliche oder gesundheitliche Notsituation geratene Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg, die sich negativ auf die berufliche Tätigkeit auswirken kann. Diese Mitglieder können sich durch die vom Vorstand bestellte Vertrauensanwältin in Form einer Beratung unterstützen lassen. Ziel der Beratung ist die gemeinsame Entwicklung einer Lösungsmöglichkeit, um eine geordnete Fortführung der Kanzlei des Mitglieds künftig zu gewährleisten oder zu erleichtern oder geordnet abzuwickeln.

§ 2

Bestellung der Vertrauensanwältin

- (1) Die Bestellung von Vertrauensanwältinnen erfolgt durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg.
- (2) Vertrauensanwältinnen dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sein. Zudem müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 65, 66 BRAO vorliegen.
- (3) Die Übernahme der Position als Vertrauensanwältin erfolgt grundsätzlich für jeweils drei Jahre.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung des Amtes der Vertrauensanwältin ist möglich, wenn diese
 1. nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer Freiburg ist,
 2. Mitglied des Vorstandes wird,
 3. aus gesundheitlichen Gründen das Amt niederlegen muss,
 4. aus sonstigen Gründen das Amt niederlegen möchte und dies dem Vorstand gegenüber drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- (5) Im Fall des § 2 Abs. 4 Nr. 4 beginnt die dreimonatige Frist jeweils zum Ersten eines Monats. Etwaige noch nicht beendete Beratungen sind unter Beachtung des in § 3 Abs. 3 genannten Beratungszeitraums zu Ende zu führen.

¹ Gemeint sind alle Geschlechteridentitäten (m/w/d).

§ 3

Ablauf der Beratung

- (1) Eine entsprechende Liste der aktuellen Vertrauensanwältinnen wird auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Freiburg geführt.
- (2) Die Vertrauensanwältinnen üben ihre Tätigkeit im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg aus, um eine persönliche Beratung sicherzustellen.
- (3) Die Beratungsleistung der Vertrauensanwältin ist in der Regel auf drei Stunden beschränkt.
- (4) Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Durchführung der Beratung besteht nicht.

§ 4

Vertraulichkeit der Beratung

- (1) Die Vertrauensanwältin übt ihr Amt unabhängig aus.
- (2) Sämtliche gegenüber der Vertrauensanwältin gemachten Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht. Insbesondere greift die Verschwiegenheitsverpflichtung auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer Freiburg und endet nicht mit der Beendigung des Amtes als Vertrauensanwältin.
- (3) Mit ausdrücklich schriftlich erteilter Zustimmung des beratungssuchenden Mitglieds kann die Vertrauensanwältin dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg das Ergebnis der Beratung mitteilen.

§ 5

Kosten der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt für das beratungssuchende Mitglied in dem in § 3 Abs. 3 genannten Umfang kostenlos.
- (2) Das Amt der Vertrauensanwältin ist ein Ehrenamt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Vertrauensanwältin beläuft sich auf EUR 150,00 pro Beratungsstunde. Weitere Kosten werden nur in Ausnahmefällen ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 27.10.2023

RA Prof. Dr. Klimsch
Präsident